

Dolde Mayen & Partner, Mildred-Scheel-Straße 1, D-53175 Bonn

VORAB PER EMAIL

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelzer*
Dr. Elena Freiburg
Dr. Sebastian Nellesen
Dr. Lukas Knappe

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 601 701-0
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde**
Dr. Rainard Menke*
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdecker*
Dr. Moritz Lange*
Dr. Matthias Hangst*
Dr. Maria Marquard
Dr. Raphael Pompl
Dr. Oliver Moench

Kontaktdaten:
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
22/00143 St/

Datum:
15. August 2022

Geschwätzte Fassung

BK 2a-22/005 - Antrag auf Genehmigung der Bereitstellungs- entgelte CFV 2.0

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,
sehr geehrter Herr Lindhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH nehmen
wir zum Konsultationsentwurf wie folgt Stellung:

1. Pauschalkürzung der Prozesszeiten des Innendienstes

Die Beschlusskammer hat die Prozesszeiten des Innendienstes ausweislich Rn. 379 pauschal um 25% gekürzt. Sie begründet diese Kürzung mit einer nach ihrer Auffassung komplexen und aufwendig gestalteten Datenverarbeitungsarchitektur, die einer effizienten Bearbeitung der Aufträge entgegenstehe. Diese Vorgehensweise ist mit dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht vereinbar. Die pauschale Kürzung sämtlicher Zeiten des Innendienstes über alle anfallenden Aktivitäten im Rahmen der Auftragsbearbeitung, sowohl für den Bereitstellungs- als auch den Kündigungsprozess über alle Produktvarianten hinweg, ist rechtswidrig.

- a) Nach der Legaldefinition der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist „Effizienz“ kein Kriterium, das in der Definition enthalten wäre. Vielmehr bringt § 42 Abs. 1 Satz 1 TKG das Effizienzkriterium mit der Formulierung „soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind“ zum Ausdruck. Aus diesem gesetzlichen Entgeltmaßstab lassen sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts drei Voraussetzungen für die Berücksichtigung geltend gemachter Einzelkosten des regulierten Unternehmens bei der Entgeltfestsetzung ableiten: Es muss sich um Kosten handeln, die dem regulierten Unternehmen (1) tatsächlich entstehen, für deren Entstehung (2) die Bereitstellung der auferlegten Zugangsleistungen ursächlich ist und die (3) auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen.

BVerwG Buchholz 422.066 § 31 TKG Nr. 3, Rn. 15.

- b) Die Beschlusskammer verkennt, dass die von der Antragstellerin nachgewiesenen Kosten des Innendienstes in dieser Höhe auch unter den Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs entstehen.

Bei den Prozesskosten für die Auftragsbearbeitung und den Kosten für die verwendeten IT-Systeme handelt es sich um kommunizierende

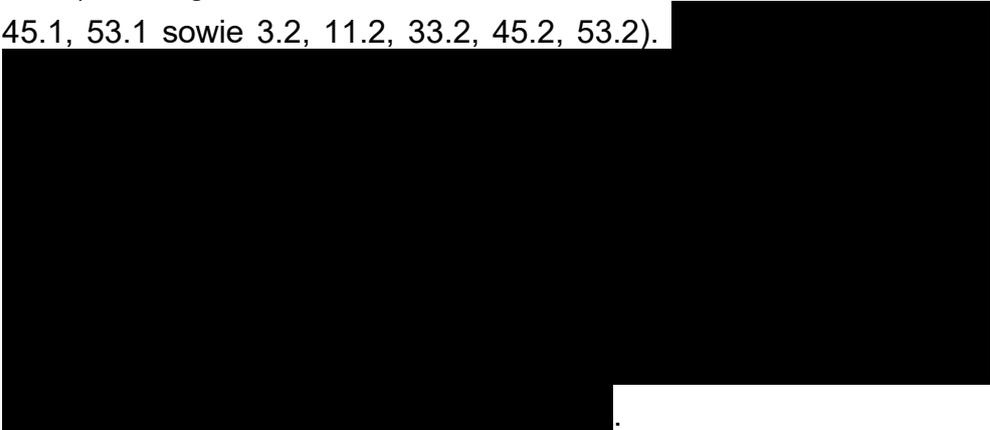
Röhren. Eine speziell für die hier relevanten Übertragungswege vollständig neu entwickelte IT-Landschaft würde durch optimierte Schnittstellen zwischen den Systemen eine geringfügige Reduktion der Prozesszeiten ermöglichen. Dem steht aber ein erheblicher finanzieller und zeitlicher Aufwand für die Entwicklung und Implementierung eines neuen IT-Systems gegenüber, der nicht ausgeblendet werden darf. Im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Optimierungsprozesses und unter Berücksichtigung der allgegenwärtigen Ressourcenknappheit in der IT-Entwicklung ist hier also eine Abwägung zwischen Investitionen in IT-Systeme und der Inkaufnahme geringfügig längerer Prozesszeiten vorzunehmen. Als im Wettbewerb stehendes Unternehmen nimmt die Telekom diese Abwägungsentscheidungen laufend vor und hat sich im vorliegenden Fall für den beantragten und im Vor-Ort-Termin gezeigten Prozessablauf entschieden, da dieser aus unternehmensinterner Sicht das betriebswirtschaftliche Optimum darstellt.

Wenn nun die Beschlusskammer der Auffassung ist, dass der beantragte Prozessablauf nicht effizient ist und die Prozesszeiten auf ein aus ihrer Sicht effizientes Maß reduziert werden müssen, müssen auf der anderen Seite auch die Kosten für die Entwicklung und Implementierung eines hypothetisch effizienten IT-Systems berücksichtigt werden. In den aktuellen Kostennachweisen sind nur die Kosten für den laufenden Betrieb und die laufende Weiterentwicklung der bestehenden Systemlandschaft enthalten. Aus diesem Grund ist das Vorgehen der Beschlusskammer in Form einer reinen Kürzung der Prozesszeiten ohne gleichzeitige Berücksichtigung deutlich höherer IT-Kosten nicht sachgerecht.

- c) Unabhängig von dieser grundsätzlichen Kritik an der Vorgehensweise der Beschlusskammer setzt die Beschlusskammer ihren Ansatz nicht sachgerecht um, indem sie den „Effizienzabschlag IV-Systeme“ auf sämtliche Innendienstprozesse anwendet.

Die Prozessabläufe enthalten neben den an IT-Systeme gebundenen Tätigkeiten (wie z.B. Auftrags- und Terminbearbeitung oder Leitungssrecherchen) auch solche, die vom Charakter her nicht als systemgebunden/-lastig einzuordnen sind. Hier sind insbesondere das Durchführen der telefonischen Auskundung (1.9, 2.2, 44.1) bzw. des strukturierten Kundeninterviews (2.3, 44.2) sowie die vorbereitenden Tätigkeiten im Vorfeld einer Vor-Ort-Auskundung (2.5, 44.4) zu nennen.

Ebenfalls nicht gerechtfertigt ist die Anwendung des Effizienzabschlages bei den im VOT Magdeburg beobachteten Tätigkeiten 19.1 und 19.2 (und vergleichbare bei anderen Produktvarianten: 3.1, 11.1, 33.1, 45.1, 53.1 sowie 3.2, 11.2, 33.2, 45.2, 53.2).



Somit wendet die Beschlusskammer den „Effizienzabschlag“ aufgrund des Einsatzes vermeintlich nicht effizienter IT-Systeme auch auf Tätigkeiten an, die durch die IT-Landschaft gar nicht oder nur marginal beeinflusst sind oder bei denen die genutzten IT-Systeme nicht in der Hand der Telekom liegen. So ist insbesondere nicht erkennbar, wie die Sachverhaltsermittlung gemeinsam mit dem Endkunden im Rahmen der telefonischen Auskundung bzw. des strukturierten Kundeninterviews durch eine geänderte IT-Landschaft schneller ablaufen könnte. Aus diesem Grund ist der Ansatz eines „Effizienzabschlages“ jedenfalls für die oben genannten Aktivitäten nicht gerechtfertigt.

2. Teilweise Streichung der Kündigungsprozesse

Die Beschlusskammer hat im Rahmen des Kündigungsprozesses zu Unrecht solche Tätigkeiten nicht anerkannt, welche den Wiedereinsatz des Remote Devices nach erfolgter Kündigung sicherstellen (Rn. 396).

Die Beschlusskammer begründet ihre Vorgehensweise mit der Verhinderung einer Doppelverrechnung, weil im Rahmen der Investitionskalkulation aufgrund des Bruttowiederbeschaffungsansatzes von einem neu angeschafften Remote Device ausgegangen werde. Diese Erwägungen wären aber nur dann richtig, wenn die durchschnittliche Kundenverweildauer – also der Zeitraum, über den das Remote Device beim Kunden genutzt wird – mindestens der Nutzungsdauer der Anlagenklasse entsprechen würde. Denn nur dann wäre das Remote Device bei Anwendung der Annuitätenformel im Zeitpunkt der Kündigung amortisiert. Die tatsächliche Kundenverweildauer liegt jedoch deutlich unterhalb der Nutzungsdauer. Dies hat die Beschlusskammer zuletzt im Rahmen ihrer Preis-Kosten-Scheren-Berechnungen im Zusammenhang mit VPN 2.0 selbst festgestellt, indem sie von einer Kundenverweildauer von 40 Monaten ausgegangen ist (vgl. BK2b-22/004, Rn.289).

Der Zusammenhang sei an einem fiktiven Zahlenbeispiel verdeutlicht: Geht man von einer buchhalterischen Nutzungsdauer von 10 Jahren und einer Kundenverweildauer von 5 Jahren aus, so wäre das Remote Device nach dem Einsatz beim ersten Kunden lediglich zur Hälfte amortisiert. Aufgrund der Ablehnung der Kosten für den Wiedereinsatz entsteht hier eine Kostenunterdeckung, da die Telekom im Durchschnitt die Hälfte der Kosten für das Remote Device oder die Kosten für den Wiedereinsatz selbst tragen müsste. Es ist offensichtlich, dass dieses Vorgehen nicht sachgerecht ist. Der kalkulatorische Ansatz der Telekom führt gerade nicht zu einer Doppelverrechnung. Vielmehr führt das Vorgehen der Beschlusskammer dazu, dass die Telekom die unstrittig nachgewiesenen Kosten nicht vollständig abrechnen kann.

Kostennachweise auch nachvollzogen werden. [REDACTED]

[REDACTED]. Insgesamt sind diese Maßnahmen kosteneffizient. Der durchschnittliche Stundensatz ist daher gestiegen. Das Fachreferat scheint dies jedoch für nicht effizient zu halten und empfiehlt, an der bisherigen Leitungsspanne festzuhalten. Dies hat zu einer ungerechtfertigten Kürzung des Stundensatzes um [REDACTED] geführt.

Diese Kürzung ist zurückzunehmen. Der gestiegene Stundensatz spiegelt eine in der Gesamtschau effiziente Maßnahme wider. [REDACTED]

Der erhöhte Fremdvergabeanteil wurde im Übrigen auch nicht strittig gestellt (Vgl. Prüfgutachten eKn 2021_2022.pdf S.256: [REDACTED]

5. Keine hinreichende Berücksichtigung der Beschlusskammergebühren

Die Vorgehensweise der Beschlusskammer, die Beschlusskammergebühren über alle Produkte der Telekom zu verteilen, ist rechtsfehlerhaft. Wir verweisen auf die Stellungnahme der Antragstellerin vom 15.08.2022 im

Verfahren BK 3c-22/004, Gliederungspunkt „5. Beschlusskammergebühren nicht hinreichend berücksichtigt“, und nehmen die dortigen Ausführungen auch für dieses Verfahren in Bezug.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Stamm
Rechtsanwältin



i. V. Dr. Christian Stelter
Rechtsanwalt